

# Organisatorisches rund um die Psychotherapeutische Prüfung (Approbationsprüfung)

## **Antrag auf Zulassung**

Nach §21 PsychThApprO

Die Prüfung kann nur angetreten werden, wenn man sich fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen anmeldet, also einen **Antrag auf Zulassung** stellt. Die zuständige Stelle prüft, ob alle Bedingungen die für die Teilnahme an der Prüfung zu erfüllen sind, nachgewiesen wurden:

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der nach [§ 20](#) zuständigen Stelle zu stellen.

(3) Der Antrag muss der zuständigen Stelle in einem Wintersemester bis zum 10. Dezember oder in einem Sommersemester bis zum 10. Mai zugegangen sein. Er kann frühestens sechs Monate vor dem nächsten Prüfungstermin, aber nicht vor dem letzten Studienhalbjahr des Masterstudiengangs gestellt werden.

→ Die für Studierende der JLU zuständige Stelle ist das HLPUG Abteilung II Akademische Gesundheitsberufe Lurgiallee 10 - 60439 Frankfurt am Main

Nach der Prüfung ist ein Antrag auf Erteilung der Approbation zu stellen – siehe separates Dokument

## Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Zulassung

Nach § 22 PsychThApprO

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung sind folgende Unterlagen **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** beizufügen:

- ein Identitätsnachweis,
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
- die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Bachelorstudiengang erbracht hat,
- die Bachelorurkunde sowie, sofern vorhanden, die Feststellung, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind,
- der Bescheid über einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss, sofern keine Bachelorurkunde nach Nummer 4 vorliegt,
- die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Masterstudiengang erbracht hat,
- die Masterurkunde, die den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs eines Studiums gemäß den [§§ 7](#) und [9 des Psychotherapeutengesetzes](#) bescheinigt.

Liegen hiervon Unterlagen noch nicht vor (z.B. Masterurkunde), ist diese innerhalb der Frist, die das HLPUG setzt, jedoch **spätestens 3 Monate nach dem vollständigen Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung** nachzureichen. (§22 Abs. 1 Satz 2).

- ➔ Ist Ihre Prüfung am 25 September und 12 Oktober angesetzt, so müssten Sie spätestens zum 12. Januar im Folgejahr alle Unterlagen vollständig eingereicht haben.

## Mündlich-praktische Fallprüfung

Unabhängig vom Antrag auf Zulassung müssen die einzureichenden Anamnesen als Grundlage für die mündlich-praktische Prüfung bis 01. Juli (interne deadline) (für Prüfungen im September) oder bis 15 September (für Prüfungen im März) eingereicht sein (!!! Besonders wichtig für die Studierenden, die erst im 4. Block im stationären Praktikum sind).

- 4 Anamnesen (siehe hierzu Unterlagen aus der Lehrtherapie bezüglich Format und Umfang!)